

XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Erlassen am 13. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. März 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»² wird wie folgt geändert:

Art. 16 Befugnisse

¹ Die Regierung:

- a) ...
- b) leitet die Staatsverwaltung;
- c) stellt die Führung in ausserordentlichen Lagen sicher;
- d) bestimmt die Organisation der Staatsverwaltung, soweit sie nicht durch Gesetz festgelegt wird;
- e) teilt Departementen und zentralen Diensten das Personal zu;
- f) nimmt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Wahlen vor;
- g) bezeichnet die Vertretung des Staates in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen. **Art. 94i bis Art. 94l dieses Erlasses bleiben vorbehalten;**
- h) erfüllt weitere ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben.

Art. 94l (neu) Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Kantons St.Gallen im Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

¹ Die Wahl der Mitglieder des Kantons St.Gallen im Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule sowie die Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019³ bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2019, 1099 ff.

² sGS 140.1.

³ sGS ●●.

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019⁴ voraus.
2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ sGS ●●.